

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 82.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Der Kläger sagt replicando: Schindler sey nicht solvendo, der halben würde er nicht befriediget.

Der Beklagter sage: des Klägers replica were nicht fundire; vnd hielte keinen sich / per l. si de legato. 3. §. fin. C. de novat. l. pupilli. 96. §. foror. D. de solut.

### Nota.

Wenn Beklagter bescheinigt oder bewirkt / daß Kläger die Anweisung acceptirt. (in hoc casu præsupponimus) so wird Beklagter absolvirt.

### Bescheid.

Auff vorgebrachte Klage / darwider eingewandte Exception vnd ferner vorbringen Georg Nollens Klägers an einem / Christoph Dresselt Beklagten am andern Theil / Geben Richter vnd Beysitzere der Stadtgerichte allhier diesen Bescheid: daß Beklagter von angefallter Klage billig absolvirt wird.

### Cal. 82.

Titus hat Sejo wollen 100. Gulden aufzahlen / nimbt deswegen eine Handschrift von ihm / Er Titus zahlt aber das Geld nicht aus / vnd verstirbt also Sejus innerhalb zwey Jahren / Nach zehn Jahren stelt Titus wider Mavium des Seji Erben / conditionem certi ex mutuo an. Q. 9. I.

Titus

Titius klagt / fundirt sich auff des Seji Hand-  
 schrift vnd die conditionem certi ex mutuo,  
 vide Oldend. Class. 4. act. 17.

Becklagter Mævius recognoscirt zwar seines  
 Vatern Hand / opponirt aber Exceptionem  
 non numeratæ pecuniæ, per S. idem juris. Instir.  
 de Except. l. si ex cautione. 3. C. de non num. pec. l. 2.  
 S. si quis sine causa, ibi: proinde et si. D. de doli mali  
 Exceptione. Zang. in tr. de Except. p. 3. c. 14.

Kläger sagt replicando: daß die Exceptio  
 non numeratæ pecuniæ nach zweyen Jahren  
 vergeblich opponirt werde / vnd nicht statt habe /  
 per l. in contractibus. 14. in pr. C. de non num. pec. l.  
 cum ultra. 9. cum l. seq. C. d. t. Meyer in Coll. Argent.  
 tb. 52. & seqq. D. de Except. prescript. & presudic.  
 Schneidevv. n. 11. Inst. de literar. obligat. Sic hard. ad  
 d. l. in contractibus. 14. C. de non num. pec.

Becklagter sagt duplicando: Er wolle bewei-  
 sen / daß Kläger das Geld nicht bezahlet hette /  
 Derhalben were er verhoffentlich billig zu hören /  
 per ea quæ tradit Schneidevv. d. l. num. 11. & 12.  
 Fachin. lib. 2. Controvers. c. 81. & seq. Nebel Kra. 1. de-  
 cis. 22.

### Nota.

Wann Becklagter seine opponirte Exce-  
 ption, welche er zu beweisen in der duplica  
 sich erbotten / in continenti bescheinigen  
 könnte /

könte / so hette seine Wege / vnd würde er  
billig gehört / Weil aber diß nicht seyn kan/  
vnd der Verweiß altioris indaginis ist / so  
wird er nicht gehört / sondern zur Zahlung  
angehalten / vnd in die reconvention ge-  
wiesen / *juxta observ. Aul. Sax. do also stes*  
**her:** do aber debitor intra biennium  
nicht querulirt, er thut es aber erst herna-  
cher / wenn er solche Zeit hat fürüber strei-  
chen lassen / vnd wil sich alsdan mit berühr-  
ter Exception contra Creditorem schüt-  
zen vnd auffhalten / so ist man zwar anfäng-  
lich zweiffelhafter Meinung gewesen / ob  
Debitor in solchem Fall indistinctè ad  
probandam realem numerationem fa-  
ctam non esse zuzulassen. Man hat sich  
aber in pleno Senatu vereinigt / daß vor  
allen Dingen dahin zu sehen / Ob die vorge-  
schützte Exception notoria oder in conti-  
nenti ex confessione partis conventæ  
dermassen liquida sey beygebracht / vñ kune  
gethan werden könne / daß sie fernerer vnd  
sonderlicher Aufführung nicht bedürffe / vñ  
in solchem Fall sol dieselbige summarische  
Bescheinigung admittirt, im widrige aber  
verworfen / dem Schuldiger die Zahlung  
aufferlegt / vnd nach geleister Zahlung  
vnd erlittener Hülffe dieselbe ordenlicher  
Weise

Wesse aufzuführen vorbehalten werden/  
vnd solches in ordinariis vel executivis  
processibus.

### Beseheid.

In Sachen Titij Klägern an einem / Maxii  
Beflagten am andern Theil / Geben Richter 2c.  
diesen Bescheid: Weil Beflagter seines Vatern  
Hand vnd Siegel recognoscirt, So ist er Klä-  
gern die darinn begriffene 100. Bülden zu zahlen  
schuldig / vnd wird mit seiner vorgeschügten Ex-  
ception non numerata pecuniaz nach beschei-  
dener Zahlung in die reconvention vnd Wider-  
klage hiermit gemessen.

### Cas. 83.

Dans Meinar hat Georg Psefferkorn eine  
obligation zugesellet / darinnen er bekennet/wie  
er ihm 500. fl. bares Geldes geliehen/vnd ihm zur  
Versicherung seinen ganzen Handel / den er all-  
hier hat/vnterpfindlichen eingesetz / dieweil er a-  
ber mit der Zahlung vergangen Michaelis Marc  
nicht eingehalten/belaget numehr der Creditor  
den Debitorem, vnd bittet ihn zur Zahlung an-  
zuhalten/oder in verbleibung dessen/ sich in seinen  
Kram alhier zu immitiren, benebenst Erstattung  
aller Vnkosten. Fundirt seine Intention in Ju-  
re, quod habetur in §. in fin. Inst. quib. mod. re con-  
trah. oblig. & l. contrahitur. 4. l. si fundus. 16. §. 3. D.  
de pignor. act. Oldend. Class. 3. act. 10.